



Sitzung vom 28. Oktober 2021

223	23	Kanalisation
	23.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
	23.07	Mehrwertsbeiträge, Anschlussgebühren
	39	Wasserversorgung
	39.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
	39.03.00	Tarif, Anschlussgebühren
		Nachtragsgenehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und der Verordnung über die Wasserversorgung durch die Festlegung des Ansatzes zur Anschlussgebühr;
		Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung

Weisung

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) sowie die Verordnung für die Wasserversorgung der Gemeinde Zell wurden an der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020 genehmigt. Die Genehmigung der SEVO durch den Kanton ist jedoch noch ausstehend.

Das Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) steht auf dem Standpunkt, dass die Anschlussgebühren durch den Souverän festzulegen seien, da die Anschlussgebühr keine Gebühr in geringer Höhe sei. Das bedeutet, dass nebst den Bemessungskriterien (Volumen) auch der Bemessungsansatz (Franken) für die Anschlussgebühr in der SEVO verankert sein muss (Grundlage Artikel 38 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Zürich).

Da der Verfassungsartikel generell für alle Gebühren gilt, soll die Verordnung für die Wasserversorgung ebenfalls entsprechend ergänzt werden.

2. Erwägungen

Die SEVO wird durch den Kanton genehmigt, wenn die Tarifbestimmung in der SEVO aufgenommen wird.

- 2.1 In der SEVO wird Artikel 21 Absatz 4 daher mit folgendem Zusatz ergänzt:
*Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 7.50 pro Kubikmeter gebührenpflichtigem Volumen.
Der Gemeindeversammlung obliegt die periodische Anpassung.*
- 2.2 In der Verordnung über die Wasserversorgung wird Artikel 62 Absatz 2 deshalb mit folgendem Zusatz ergänzt:
*Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 7.50 pro Kubikmeter gebührenpflichtigem Volumen.
Der Gemeindeversammlung obliegt die periodische Anpassung.*
- 2.3 Da öffentliche Gewässer keine Abwasseranlagen im Sinne von Art. 60a des Gewässerschutzgesetzes sind, erfolgt zudem eine redaktionelle Anpassung von Artikel 19 Absatz 2 der SEVO:

Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung ~~oder an öffentlichen Gewässern,~~

Empfehlung

Der Gemeinderat Zell empfiehlt den Stimmberechtigten, den Tarif für die Anschlussgebühren Wasser und Abwasser von Fr. 7.50 pro Kubikmeter Gebäudevolumen zu genehmigen.

Der Gemeinderat Zell beschliesst:

1. Die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) vom 18. September 2006 und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO) werden aufgehoben.
2. Die geänderte Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) wird mit Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung genehmigt.
3. Das Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Zell vom 6. Dezember 2010 wird aufgehoben.
4. Die neue Verordnung für die Wasserversorgung der Gemeinde Zell wird mit Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung genehmigt.
5. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
 1. Die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) wird genehmigt.
 2. Die Verordnung über die Wasserversorgung wird genehmigt.
6. Die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) ist nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung dem AWEL und der Baudirektion zur Genehmigung einzureichen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 7.1 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
 - 7.2 Abteilung Infrastruktur
 - 7.3 Werkvorsteherin
 - 7.4 Bereich Werke (Einholung Genehmigung AWEL und Baudirektion nach GV)
 - 7.5 Abteilung Finanzen
 - 7.6 Vorarchiv Werke

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber

Versandt: 2. November 2021